



## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Stefan Schuster, Doris Rauscher SPD**  
vom 17.12.2021

### **Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“**

Diese Schriftliche Anfrage bezieht sich auf die seit Mitte Juli 2018 laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I gegen Polizeibeamte und weitere Beschuldigte wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), gegen das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) und wegen verschiedener weiterer Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Gegen wie viele Personen wird und wurde seit Mitte Juli 2018 wegen Verstößen gegen das BtMG, gegen das AntiDopG und wegen verschiedener weiterer Straftaten nach dem StGB im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ ermittelt? ..... 4
- 1.2 Wie viele Personen nach 1.1 sind oder waren Angestellte oder Beamtinnen bzw. Beamte des Freistaates Bayern (bitte nach Einsatzbereichen und Status der Ermittlungen untergliedert angeben)? ..... 4
- 1.3 Wegen welcher Verstöße gegen das BtMG, gegen das AntiDopG und weiter Straftaten nach dem StGB wird im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ ermittelt (bitte nach einzelnen Verstößen/Straftaten und Anzahl der Verstöße/Straftaten aufgliedert angeben)? ..... 4
- 2.1 Wie ist der Stand der Ermittlungen nach 1.1? ..... 5
- 2.2 Welche Verstöße und Straftaten werden Angestellten und Beamtinnen bzw. Beamten des Freistaates Bayern im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ vorgeworfen (bitte nach einzelnen Verstößen/Straftaten und Anzahl der Verstöße/Straftaten aufgliedert angeben)? ..... 6
- 2.3 Bei wie vielen Angestellten und Beamtinnen bzw. Beamten des Freistaates Bayern hat sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ bestätigt (bitte nach Einsatzbereichen und einzelnen Verstößen/Straftaten und Anzahl der Verstöße/Straftaten untergliedert angeben)? ..... 6
- 3.1 Wie viele Verwaltungsermittlungsverfahren wurden zum Tatkomplex „Soko Nightlife“ eingeleitet? ..... 6
- 3.2 Wie ist der Stand der Verfahren nach 3.1? ..... 6

---

3.3	Welche Erkenntnisse ergeben sich aus den Verfahren nach 3.1? .....	6
4.1	Wie viele Disziplinarverfahren wurden gegen Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ eingeleitet? .....	7
4.2	Wie ist der Stand der in 4.1 genannten Disziplinarverfahren? .....	7
4.3	Welche Disziplinarmaßnahmen wurden aufgrund der in 4.1 genannten Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern vorgenommen (bitte nach Anzahl und Art der Disziplinarmaßnahmen aufgliedert angeben)? .....	7
5.1	Wie viele vorläufige Disziplinarmaßnahmen wurden gegen Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ vorgenommen (bitte nach Anzahl und Art der vorläufigen Disziplinarmaßnahmen aufgliedert angeben)? .....	7
5.2	Welche Maßnahmen gegen Angestellte des Freistaates Bayern wurden im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ ergriffen? .....	7
5.3	Wurde die Personalvertretung der Bayerischen Polizei über die Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ informiert bzw. in die Ermittlungen eingebunden? .....	8
6.1	Gegen wie viele Angestellte und Beamtinnen bzw. Beamte des Freistaates Bayern wurde Anklage aufgrund der Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ erhoben? .....	8
6.2	Wie ist der Stand der Verfahren nach 6.1? .....	8
6.3	Bei wie vielen Angestellten und Beamtinnen bzw. Beamten des Freistaates Bayern hat sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ nicht bestätigt (bitte nach Einsatzbereichen und untergliedert angeben)? .....	8
7.1	Wurden die Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen bzw. Beamte des Freistaates Bayern, bei denen sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ nicht bestätigt hat, beendet? .....	8
7.2	Wurden vorläufige Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen bzw. Beamte des Freistaates Bayern, bei denen sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ nicht bestätigt hat, beendet bzw. aufgehoben? .....	9
7.3	Mit welcher Begründung werden Disziplinarverfahren und vorläufige Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern, bei denen sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ nicht bestätigt hat, aufrechterhalten? .....	9
8.1	Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den Ermittlungen zum Tatkomplex „Soko Nightlife“? .....	9

---

8.2	Welche sonstigen Maßnahmen, außer Ermittlungen und Disziplinarverfahren, hat die Staatsregierung als Reaktion auf den Tatkomplex „Soko Nightlife“ ergriffen? .....	9
8.3	Wie gestaltet die Staatsregierung die Wiedereingliederung und Rehabilitation von Angestellten und Beamtinnen bzw. Beamten des Freistaates Bayern, bei denen sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ nicht bestätigt hat? .....	10
	Hinweise des Landtagsamts .....	11

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Fragen 6.1 bis 6.3 vom 01.02.2022

**1.1 Gegen wie viele Personen wird und wurde seit Mitte Juli 2018 wegen Verstößen gegen das BtMG, gegen das AntiDopG und wegen verschiedener weiterer Straftaten nach dem StGB im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ ermittelt?**

Im Rahmen der Ermittlungen „Soko Nightlife“ wurden beim Landeskriminalamt (BLKA), Dezernat 13, gegen 37 Angehörige der Bayerischen Polizei Ermittlungen durchgeführt.

Die Ermittlungen gegen Nicht-Polizeibeschäftigte wurden durch die jeweils zuständigen Polizeidienststellen geführt. Diese Vorgänge sind nach hiesiger Auffassung nicht vom Begriff „Tatkomplex Soko Nightlife“ umfasst.

**1.2 Wie viele Personen nach 1.1 sind oder waren Angestellte oder Beamtinnen bzw. Beamte des Freistaates Bayern (bitte nach Einsatzbereichen und Status der Ermittlungen untergliedert angeben)?**

Alle betroffenen Personen sind Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Bayern.

Davon waren zur Tatzeit 30 Beschuldigte dem Bereich Wach- und Streifendienst einer Polizeiinspektion zugehörig, vier Beschuldigte dem Bereich der geschlossenen Einheiten sowie zwei Beschuldigte dem Bereich der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung. Ein Beschuldigter befand sich in Ausbildung.

**1.3 Wegen welcher Verstöße gegen das BtMG, gegen das AntiDopG und weiter Straftaten nach dem StGB wird im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ ermittelt (bitte nach einzelnen Verstößen/Straftaten und Anzahl der Verstöße/Straftaten aufgliedert angeben)?**

Im Rahmen der Soko Nightlife wurden in dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem (IGVP) insgesamt 217 Einzeldelikte aus dem StGB, dem BtMG und AntiDopG durch das BLKA, Dezernat 13, erfasst und bearbeitet (Stand: 23.12.2021).

Die Ermittlungen wurden im Einzelnen zu folgenden Straftaten durchgeführt:

Delikt	Anzahl
Bedrohung	1
Beleidigung (ohne sexuelle Grundlage)	17
Bestechlichkeit	1
Bestechung	1
Computersabotage	1
Datenveränderung	2
Diebstahl	1
Falsche uneidliche Aussage	11
Falsche Verdächtigung	2

Delikt	Anzahl
Freiheitsberaubung	2
Gefährliche Körperverletzung	1
Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen und Plätzen	1
Körperverletzung – vorsätzlich	3
Körperverletzung im Amt	25
Körperverletzung im Amt schwere Körperverletzung	2
Nötigung	4
Sachbeschädigung	2
Sexuelle Belästigung	2
Strafvereitelung	5
Strafvereitelung im Amt	4
Üble Nachrede (ohne sexuelle Grundlage)	1
Unterlassene Hilfeleistung	1
Unterschlagung	4
Urkundenunterdrückung, Veränderung einer Grenzbezeichnung	1
Verstoß gegen (V.g.) AntiDopG – Erwerb, Besitz, Verbringung von Dopingmitteln in nicht geringer Menge	6
V.g. AntiDopG – Selbstdoping – anwenden/anwenden lassen, Erwerb u. Besitz, Verschaffung Vorteil im Wettbewerb	1
V.g. BtMG – allg. Verstoß – mit Cannabis einschließlich Zubereitungen	15
V.g. BtMG – allg. Verstoß – mit Kokain	26
V.g. BtMG – allg. Verstoß – mit sonstigen Betäubungsmitteln	1
V.g. BtMG – allgemeiner Verstoß mit Amphetamin in Pulver- oder flüssiger Form	3
V.g. BtMG – allgemeiner Verstoß mit Amphetamin in Tabletten- bzw. Kapselform – Ecstasy	4
V.g. BtMG – illegaler Handel in nicht geringer Menge von Kokain	1
V.g. BtMG – illegaler Handel mit Kokain	5
Verfolgung Unschuldiger	5
Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht	31
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	8
Verletzung von Privatgeheimnissen	3
Verstrickungsbruch, Siegelbruch	1
Verwahrungsbruch	3
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	3
Volksverhetzung	4
Vorteilsannahme	1
Vorteilsgewährung	1

## 2.1 Wie ist der Stand der Ermittlungen nach 1.1?

Die *polizeilichen* Ermittlungen in dem gegenständlichen Komplex sind abgeschlossen. Die Soko Nightlife wurde zum 05.10.2021 in die Regelorganisation überführt.

**2.2 Welche Verstöße und Straftaten werden Angestellten und Beamtinnen bzw. Beamten des Freistaates Bayern im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ vorgeworfen (bitte nach einzelnen Verstößen/Straftaten und Anzahl der Verstöße/Straftaten aufgegliedert angeben)?**

Im Rahmen der Soko Nightlife wurden im IGVP insgesamt 235 Einzeldelikte durch das BLKA, Dezernat 13, erfasst und bearbeitet.

Ergänzend zu der unter 1.3 aufgeführten Tabelle wurden auch Ermittlungen wegen Verstößen gegen das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie gegen das Waffengesetz (WaffG) durchgeführt.

Delikt	Anzahl
BaySDG	15
V. g. WaffG – sonstiger Verstoß (gem. § 52 WaffG)	1
V. g. WaffG (gem. § 52 WaffG)	1
WaffG	1

**2.3 Bei wie vielen Angestellten und Beamtinnen bzw. Beamten des Freistaates Bayern hat sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ bestätigt (bitte nach Einsatzbereichen und einzelnen Verstößen/Straftaten und Anzahl der Verstöße/Straftaten untergliedert angeben)?**

Das BLKA übersandte nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen die Ergebnisse der Staatsanwaltschaft München I. Es obliegt der Staatsanwaltschaft, über den weiteren Fortgang des Strafverfahrens zu entscheiden. Insoweit wird auf die Antwort zum Fragenkomplex 6 verwiesen.

**3.1 Wie viele Verwaltungsermittlungsverfahren wurden zum Tatkomplex „Soko Nightlife“ eingeleitet?**

In einem Fall wurden verwaltungsrechtliche Ermittlungen eingeleitet.

**3.2 Wie ist der Stand der Verfahren nach 3.1?**

Mit Schreiben vom 13.10.2021, zugestellt am 18.11.2021, wurde der betroffenen Person die Möglichkeit gegeben, sich zum vorgeworfenen Sachverhalt zu äußern.

**3.3 Welche Erkenntnisse ergeben sich aus den Verfahren nach 3.1?**

Diesbezüglich bleibt der Verfahrensabschluss des derzeit noch laufenden Verwaltungsverfahrens abzuwarten.

**4.1 Wie viele Disziplinarverfahren wurden gegen Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ eingeleitet?**

Es wurden insgesamt 25 Disziplinarverfahren eingeleitet.

**4.2 Wie ist der Stand der in 4.1 genannten Disziplinarverfahren?**

Ein Disziplinarverfahren wurde nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Disziplinar-gesetz (BayDG) eingestellt, da ein Dienstvergehen nicht erwiesen war. Die weiteren 24 Disziplinarverfahren sind derzeit noch offen.

Eines der 24 Verfahren ist nach Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayDG eingestellt, da das Beamtenverhältnis durch Entlassung auf eigenen Antrag beendet wurde. Aufgrund der angestrebten Feststellung, dass der Betroffene künftig kein Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Bayern eingehen kann (Art. 11 Abs. 6 BayDG), wird das Verfahren als noch nicht abgeschlossen gezählt.

**4.3 Welche Disziplinarmaßnahmen wurden aufgrund der in 4.1 genannten Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern vorgenommen (bitte nach Anzahl und Art der Disziplinarmaßnahmen aufgegliedert angeben)?**

Zum Zeitpunkt der Schriftlichen Anfrage wurden noch keine Disziplinarmaßnahmen verhängt, da die Verfahren noch andauern. Hierzu ist anzumerken, dass für die Disziplinarverfahren die wesentlichen Erkenntnisse aus den zum Teil noch andauernden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. den Bewertungen der zuständigen Justiz-behörden gewonnen wurden bzw. werden.

**5.1 Wie viele vorläufige Disziplinarmaßnahmen wurden gegen Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ vorgenommen (bitte nach Anzahl und Art der vorläufigen Disziplinarmaßnahmen aufgegliedert angeben)?**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Erlass eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nicht um eine vorläufige Disziplinarmaßnahme handelt. Insgesamt wurde 17 Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. Bei sechs Beamten wurde inzwischen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wieder aufgehoben.

Vier der 17 Beamten wurden im weiteren Verlauf nach Art. 39 BayDG unter Einbehalt eines Teils ihrer Dienstbezüge und Sonderzahlungen vorläufig des Diensts enthoben. Bei drei weiteren Beamten läuft derzeit ein entsprechendes Anhörungsverfahren.

**5.2 Welche Maßnahmen gegen Angestellte des Freistaates Bayern wurden im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ ergriffen?**

Arbeitsrechtliche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Soko Nightlife nicht getroffen, da sich keine Angestellten der Bayerischen Polizei unter den Beschuldigten befinden.

**5.3 Wurde die Personalvertretung der Bayerischen Polizei über die Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ informiert bzw. in die Ermittlungen eingebunden?**

Eine Mitwirkung des Personalrats in Disziplinarverfahren ist nach Maßgabe des Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) auf entsprechenden Antrag hin erst beim Erlass von Disziplinarverfügungen und der Erhebung der Disziplinarklage vorgesehen. Der örtliche Personalrat des Polizeipräsidiums München wurde mehrfach mündlich über den Sachstand des Verfahrens informiert.

**6.1 Gegen wie viele Angestellte und Beamtinnen bzw. Beamte des Freistaates Bayern wurde Anklage aufgrund der Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ erhoben?**

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft München I wurde im Rahmen des Ermittlungskomplexes „Soko Nightlife“ bislang gegen 15 Beamte des Freistaates Bayern öffentliche Klage erhoben (vier Anklagen, elf Strafbefehlsanträge).

**6.2 Wie ist der Stand der Verfahren nach 6.1?**

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft München I wurden in zwei der angeklagten Verfahren bereits Termine zur Hauptverhandlung bestimmt. Die beiden übrigen angeklagten Vorgänge befinden sich im gerichtlichen Zwischenverfahren. Termine zur Hauptverhandlung wurden in diesen Verfahren bislang nicht anberaumt. Gegen neun der vom Amtsgericht München erlassenen Strafbefehle haben die Angeklagten Einspruch eingelegt. In zwei dieser Verfahren wurde bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, in sechs steht die Terminierung noch aus. In einem der Verfahren wurde der Angeklagte freigesprochen. Zwei Strafbefehle wurden ohne Einlegung eines Einspruchs rechtskräftig.

**6.3 Bei wie vielen Angestellten und Beamtinnen bzw. Beamten des Freistaates Bayern hat sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ nicht bestätigt (bitte nach Einsatzbereichen und untergliedert angeben)?**

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft München I wurden bislang 16 Ermittlungsverfahren gegen Beamte des Freistaates Bayern mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Im Einzelnen richteten sich die eingestellten Ermittlungsverfahren gegen zehn Beamte, die zur Tatzeit dem Bereich Wach- und Streifendienst einer Polizeiinspektion zugehörig waren, vier Beamte, die zur Tatzeit dem Bereich der geschlossenen Einheiten zugehörig waren, sowie zwei Beamte, die zur Tatzeit dem Bereich kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung zugeordnet waren.

**7.1 Wurden die Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen bzw. Beamte des Freistaates Bayern, bei denen sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ nicht bestätigt hat, beendet?**

Bisher wurde ein Disziplinarverfahren nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayDG eingestellt, da ein Dienstvergehen nicht erwiesen war.



**7.2 Wurden vorläufige Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen bzw. Beamte des Freistaates Bayern, bei denen sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ nicht bestätigt hat, beendet bzw. aufgehoben?**

Auch wenn Strafverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden, kann der vorgeworfene Sachverhalt weiterhin disziplinarrechtlich relevant sein. Obgleich der Verdacht von Dienstvergehen weiter besteht, konnte bei sechs Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wieder aufgehoben werden. Die entsprechenden Disziplinarverfahren sind jedoch weiter in Bearbeitung.

**7.3 Mit welcher Begründung werden Disziplinarverfahren und vorläufige Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern, bei denen sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ nicht bestätigt hat, aufrechterhalten?**

Im Disziplinarrecht gilt der Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens. Dieser hat zur Konsequenz, dass sämtliche bekannt gewordene (inner- und außerdienstlichen) disziplinarrechtlich relevante Pflichtverstöße als ein Dienstvergehen zu behandeln sind. Dabei bestehen nicht selten erhebliche Divergenzen zwischen etwaigen Straftatbeständen und dem dienst-/beamtenrechtlichen Pflichtverstoß, sodass auch bei Wegfall eines (oder mehrerer) strafrechtlichen Tatvorwurfs der Verdacht des Dienstvergehens nicht automatisch gleichzeitig ausgeräumt ist und die Verfahren fortzusetzen bzw. entsprechende Maßnahmen aufrechtzuerhalten sind.

**8.1 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den Ermittlungen zum Tatkomplex „Soko Nightlife“?**

**8.2 Welche sonstigen Maßnahmen, außer Ermittlungen und Disziplinarverfahren, hat die Staatsregierung als Reaktion auf den Tatkomplex „Soko Nightlife“ ergriffen?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die durch das BLKA im Rahmen seiner Ermittlungen herausgearbeiteten Erkenntnisse unterliegen derzeit einer internen Prüfung innerhalb des Polizeipräsidiums München, die jedoch erst dann umfassend möglich ist, wenn alle Ermittlungsverfahren abgeschlossen, mithin die Verfahrensakten zugänglich sind. Im Zuge der internen Bewertung ist insbesondere zu prüfen, ob dienstaufsichtliche Prozesse weiter optimiert werden können. Dabei werden interne Regelungen, Anforderungsprofile von Vorgesetzten, Fortbildungsinhalte für die Beschäftigten und Führungskräfte geprüft, angepasst und ggf. erweitert.

Ferner ist der Verfahrenskomplex „Nightlife“ Anlass, das Thema Dienstaufsicht noch intensiver als ganzheitlichen Prozess wahrzunehmen, der nicht nur Aufgabe der jeweiligen Vorgesetzten sein kann.

Verstoßen Handlungen und Verhaltensweisen gegen Werte und Normen der Bayerischen Polizei, sind alle Dienstkräfte dazu aufgerufen, den Betroffenen unmittelbar darauf anzusprechen. Bereits jetzt werden im Rahmen von priorisierten Dienstunterrichtungen Beamtinnen und Beamte, welche nach ihrer Ausbildung zum Polizeipräsidium

München versetzt werden, u. a. auch zum Themenkomplex Betäubungsmittel sensibilisiert. Dabei werden anhand von Beispielen sowohl die Außenwirkung von Missbrauch der Suchtmittel aber auch die Folgen für den einzelnen Betroffenen anschaulich dargestellt.

**8.3 Wie gestaltet die Staatsregierung die Wiedereingliederung und Rehabilitation von Angestellten und Beamtinnen bzw. Beamten des Freistaates Bayern, bei denen sich der Tatverdacht nach Ermittlungen im Rahmen des Tatkomplexes „Soko Nightlife“ nicht bestätigt hat?**

Betroffene, bei denen das Disziplinarverfahren mangels Nachweis eines Dienstvergehens eingestellt wird und insbesondere das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte aufgehoben werden kann, werden umgehend wieder in den Dienstbetrieb integriert. Bei welcher Dienststelle und in welcher Funktion dies geschieht, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Soweit sich Veränderungen zur bisherigen Tätigkeit ergeben, werden die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren beachtet.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.